

Statuten¹² des Vereins

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

"Social Cultural Development - Austria & Ukraine

(Soziale Kulturelle Entwicklung-Österreich & Ukraine“, Kurzbezeichnung: SCD.

(2) Er hat seinen Sitz in

Phloxgasse 1a, 2353 Guntramsdorf (Mödling)

und erstreckt seine Tätigkeit auf³

Österreich, Ukraine, Ungar, Tschechien, Slowakei, Polen, Deutschland.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist / ist nicht beabsichtigt.

Beabsichtigt, aber noch nicht in Planung.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt⁴ Entwicklung der Nationalen Zusammenarbeit von Österreich & Ukraine sowie die Verbesserung und Unterstützung der Bereiche: 1) Gesundheitswesen, 2) Bildung, 3) Kunst und Kultur, 4) Schutz der Kulturellen Erbes, 5) Wissenschaft und Forschung, 6) Sport und Körperliche Erziehung, 7) Entwicklung der Lokalen Gemeinschaft, 8) Popularisierung der Ukraine und deren Kulturgütern.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

¹ Muster im Sinne des ab 01.07.2002 geltenden Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002.

(Dieses Statutenmuster eignet sich zur Weiterbearbeitung. Es kann auch ergänzt werden. Bitte streichen Sie jeweils das Nichtzutreffende sowie die Fußnoten, bevor Sie die Statuten der Vereinsbehörde vorlegen)

Notwendige Änderungen gegenüber dem früheren Muster iSd Vereinsgesetzes 1951 finden sich in § 5 Abs 3 (früher Abs 4), § 9 Abs 2, § 10 lit d (früher lit c), § 13 Abs 1 erster Satz (zweiter Satz früher Abs 5), § 13 Abs 2 zweiter Satz (früher Abs 1), § 13 Abs 4 zweiter Halbsatz (früher Abs 3), § 14 Abs 1 zweiter Satz, § 14 Abs 2, § 15 Abs 2 letzter Satz, § 15 Abs 3 erster Satz.

Einige weitere Anpassungen beruhen auf praktischen Erwägungen (§ 5 Abs 1, § 6 Abs 1, § 9 Abs 1 erster Satz, § 9 Abs 3 erster Satz, § 9 Abs 4, § 9 Abs 6 vierter Satz gestrichen, § 9 Abs 7, § 9 Abs 8 erster Satz, § 11 Abs 3 erster Satz, § 11 Abs 7 zweiter Satz, § 12 zweiter Satz, § 12 lit a und e, § 14 Abs 3 erster und zweiter Satz, § 15 Abs 1 zweiter Satz).

Dazu kommen ein paar Anpassungen im Ausdruck.

² Vor allem im Hinblick auf die Organisationsstruktur großer Vereine und den Betrieb vereinseigener Unternehmungen empfehlen sich spezifische Anpassungen bzw. Ergänzungen der Statuten. Für ein auf die Erlangung steuerlicher Begünstigungen bei Betätigung für **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** (§§ 34 ff BAO) abgestimmtes **Statutenmuster** siehe unter [Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen](#). Sie finden das Muster dort unter Punkt 13.

³ zB auf die ganze Welt, ganz Österreich, das Gebiet des Bundeslandes XY oder das Gebiet der Stadt/Gemeinde YZ.

⁴ Das Vereinsgesetz verlangt eine klare und umfassende Umschreibung des Zwecks.

(2) Als ideelle Mittel dienen⁵⁶

- a) **Gesundheit und Lebensqualität verbessern**
- b) **Deutschkurse für Flüchtlinge organisieren**
- c) **Integrationsbegleitung**
- d) **Spendensammlung (Medikamente, Lebensmittel, Kleidung, Spielsachen).**

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch⁷⁸

- a) Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
- b) **Spenden von außerordentlichen Mitgliedern.**
- c) **Spendengelder von Firmen.**
- d) **Materialspenden von Firmen zum Bau sozialer Einrichtungen.**
- e) **Veranstaltungen (Spenden Gala).**

⁵ "Für ein auf die Erlangung steuerlicher Begünstigungen bei Betätigung für **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** (§§ 34 ff BAO) abgestimmtes **Statutenmuster** siehe unter [Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen](#). Sie finden das Muster dort unter Punkt 13."

⁶ Tätigkeiten wie zB Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen, Einrichtung einer Bibliothek.

⁷ "Für ein auf die Erlangung steuerlicher Begünstigungen bei Betätigung für **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** (§§ 34 ff BAO) abgestimmtes **Statutenmuster** siehe unter [Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen](#). Sie finden das Muster dort unter Punkt 13."

⁸ Abgesehen von den weithin üblichen Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträgen kommen zB Erträge aus Veranstaltungen oder aus vereinseigenen Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen in Betracht.